

Nothilfe: Infos & Tipps

Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Schweiz bleiben dürfen und in grosser Not sind, haben bis zu ihrer Ausreise das Recht auf Nothilfe.



Wer bekommt Nothilfe?

Nothilfe nach abgelehntem Asylantrag: Du kannst Nothilfe beantragen, wenn dein Asylantrag abgelehnt wurde (Negativer Asylentscheid) oder ein anderes Land dafür zuständig ist (Nichteintretensentscheid).

Nothilfe bei abgelaufenem Aufenthaltsrecht: Du kannst Nothilfe beantragen, wenn dein Aufenthaltsrecht abgelaufen ist und du keine Aufenthaltsberechtigung mehr hast.

Was beinhaltet die Nothilfe?

Unterkunft, medizinische Versorgung, Unterhalt: Nothilfe beinhaltet Essen, Hygieneartikel, Kleidung, Unterkunft und medizinische Versorgung. In der Nothilfe empfängst du weniger als in der Asylfürsorge.

In der Notunterkunft bleiben: Um weiterhin Nothilfe zu erhalten, musst du in der Notunterkunft wohnen. Sobald du nicht mehr dort wohnst, wird dies dem Kantonalen Sozialamt gemeldet und du verlierst das Recht auf Nothilfe.

Nothilfe bis Ausreise: Nothilfe bedeutet nicht, dass man nicht ausreisen muss. Die Behörden können Massnahmen ergreifen, um deine Ausreise durchzusetzen.

Nothilfe beantragen nach abgelehntem Asylantrag:

Persönlicher Besuch beim Migrationsamt: Du musst persönlich beim Migrationsamt vorsprechen und dich überprüfen lassen, um Nothilfe zu bekommen.

Weiterleitung an das Kantonale Sozialamt: Wenn kein anderer Kanton für eine Wegweisung zuständig ist und keine weiteren Probleme vorliegen, wirst du an das Kantonale Sozialamt weitergeleitet.

Prüfung der Nothilfeberechtigung: Das Kantonale Sozialamt prüft, ob du Nothilfe erhalten kannst, und weist dir eine passende Unterkunft zu.

Zuständigkeit der Gemeinde: Wenn das Kantonale Sozialamt dich einer Gemeinde zuweist, ist diese Gemeinde für deine Nothilfe zuständig.

Unterstützung und Unterkunft durch die Gemeinde: Das Kantonale Sozialamt zahlt der Gemeinde einen Betrag, damit sie dir Unterstützung und Unterkunft bieten kann.

Nothilfe beantragen bei abgelaufenem Aufenthaltsrecht:

Anfrage beim Kantonalen Sozialamt: Wenn du keine Aufenthaltsberechtigung hast und Hilfe von der Gemeinde benötigst oder bereits Sozialhilfe erhältst, musst du eine Anfrage beim Kantonalen Sozialamt stellen.

Prüfung der Nothilfeberechtigung: Das Kantonale Sozialamt prüft die Informationen und entscheidet, ob du in die Nothilfe des Kantons aufgenommen werden kannst.

Aufenthalt in der Gemeinde und Nothilfezahlung: Wenn es gute Gründe gibt, dass du in der Gemeinde bleiben darfst, teilt das Kantonale Sozialamt dies der Gemeinde und dem Migrationsamt mit. Die Gemeinde zahlt dann im Auftrag des Kantonalen Sozialamts die Nothilfe aus.

Weitere Tipps:

Änderungen melden: Melde dem Kantonalen Sozialamt umgehend, wenn sich etwas in deiner Situation ändert, wie z.B. Ausreise, Untertauchen oder Veränderung der Haushaltssituation, damit sie entsprechend reagieren und dir angemessene Unterstützung bieten können.

Rechtsberatung: Suche eine Rechtsberatung auf, um Unterstützung und Informationen zu erhalten, wenn du Nothilfe beziehst.

Härtefallantrag: Wenn du Nothilfe erhältst und bestimmte Gründe wie Gesundheitsprobleme, Familienzusammenführung, Gewalt, Integration oder eine unzumutbare Rückkehr vorliegen, solltest du einen Härtefallantrag stellen.

Freiwillige Rückkehr: Wenn du freiwillig in dein Heimatland zurückkehren möchtest, können die Kosten für Reisepass, Rückflugtickets usw. von der Gemeinde übernommen werden und du kannst an die Rückkehrberatung des Kantonalen Sozialamts verwiesen werden.

Wichtige Links:

Nothilfe Kanton Zürich: [Link](#)

Rückkehrberatung Kantonales Sozialamt Zürich: [Link](#)

Kostenlose Rechtsberatung für Menschen aus dem Asylbereich:

- Freiplatzaktion [Link](#)
- ZBA: [Link](#)

Günstige Rechtsberatung für Menschen aus dem Migrationsbereich: MIRSAB: [Link](#)